

Merkblatt über die gutachterlichen Tätigkeiten der EMPA

Die EMPA ist gewillt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch gutachterliche Tätigkeiten zur Wahrheitsfindung bzw. zur Streitvermeidung und Streitschlichtung beizutragen. Um ihren Ruf als objektive und neutrale Instanz wahren und die Qualität der Arbeit gewährleisten zu können, muss die EMPA allerdings an ihre gutachterliche Tätigkeit gewisse Bedingungen und Auflagen knüpfen. Dieses Merkblatt enthält einige wichtige Punkte, die es im Zusammenhang mit Gutachteraufträgen zu beachten gilt. Es richtet sich an diejenigen Personen und Instanzen, die bei der EMPA ein Gutachten in Auftrag geben wollen.

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss Artikel 12 Absatz 2 litera e der Verordnung des ETH-Rats über die Forschungsanstalten des ETH-Bereichs vom 13. November 2003 (SR 414.161) ist der Direktor der EMPA zuständig für die Regelung der Voraussetzungen zur Erstellung von Gutachten an Dritte.

2. Grundsätze

In Streitfällen erstattet die EMPA nur dann ein Gutachten, wenn sie von einer Justiz- oder Polizeibehörde damit beauftragt wird oder falls das Einverständnis aller Parteien vorliegt. Parteigutachten in Streitfällen werden von der EMPA nicht übernommen. Gutachten in Fällen, bei denen Garantieansprüche zu beurteilen sind, werden wie Gutachten in Streitfällen behandelt. In Schiedsgerichten wirkt die EMPA nur ausnahmsweise mit.

3. Bedingungen

Bedingung für die Uebernahme eines Gutachterauftrages ist das Vorliegen eines klar definierten Auftrages. Bei Gutachten im Auftrag von Justiz- oder Polizeibehörden müssen Expertenfragen vorliegen, die als Fragen über den objektiven Sachverhalt resp. als Ermessensfragen erkennbar sind. Die EMPA beantwortet nur fachtechnische, keine rechtlichen Fragen.

4. Vorgehen

Anfragen für Gutachteraufträge der Justiz- oder Polizeibehörden oder für die Mitwirkung an Schiedsgerichten sind an die Direktion zu richten. Diese überprüft einerseits, ob die EMPA über die erforderliche fachliche Kompetenz verfügt, andererseits, ob die formalen Voraussetzungen gegeben sind. Gestützt darauf entscheidet sie über die Annahme oder Ablehnung des Auftrages und bezeichnet die Expertin oder den Experten. In der Folge verkehren diese mit dem Auftraggeber direkt.

Alle übrigen Anfragen, so insbesondere Gutachten im Einverständnis aller Parteien sowie Gutachten in nicht strittigen Fällen, können direkt an die zuständige Fachabteilung gerichtet werden.

5. Ablehnung von Aufträgen

Gutachteraufträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die EMPA wird sich bei der Ablehnung eines Auftrages nach Möglichkeit bemühen, bei der Suche nach einem geeigneten Ersatzgutachter Unterstützung zu gewähren.

Prof. Dr. Louis Schlapbach

Direktor Empa